

Titel der Drucksache:

**Verantwortung übernehmen –
Rahmenbedingungen für mehr Sicherheit und
Ordnung zu Silvester**

Drucksache

0453/26

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	02.03.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	18.03.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Oberbürgermeister wird gebeten sich gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund sowie der Landesregierung Thüringen auf Bundesebene für ein bundesweites Böllerverbot einzusetzen, dass Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ermächtigt, eigene Verbotszonen per Satzung festzulegen und hierzu die Abstimmung mit Landes- und Bundesregierung, kommunalen Spitzenverbänden, sowie weiteren zuständigen Institutionen und Behörden suchen.

Im Rahmen der Prüfung möglicher Maßnahmen für die Erfurter Altstadt und weitere besonders schutzwürdige Bereiche ist insbesondere zu bewerten:

- ob für die Innenstadt ein vollständiges Verbot privaten Feuerwerks erlassen werden kann,
- ob ein klar definierter zentraler Platz ausgewiesen werden kann, auf dem Feuerwerk unter kontrollierten Bedingungen zulässig ist,
- wie die Einhaltung durch Polizei, Ordnungsamt sowie gegebenenfalls ergänzend durch einen privaten Sicherheitsdienst gewährleistet werden kann.

02

Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und/oder Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ThürASVZustVO), Anlage III, mit der zuständigen Behörde in Kontakt zu treten, um den Erlass einer Allgemeinverfügung zu erörtern.

03

Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, bis zum 30. Juni 2026 zu informieren, welche personellen und finanziellen Ressourcen erforderlich sind, um das „Böllerverbot“ in der Erfurter Altstadt auf Grundlage § 23 Abs. 1 SprengV zu kontrollieren und weitgehend durchzusetzen. Zudem unterbreitet der Oberbürgermeister dem Stadtrat Vorschläge zur haushaltsrechtlichen Absicherung von Maßnahmen zur Durchsetzung des „Böllerverbotes“ in der Erfurter Innenstadt.

04

Der Oberbürgermeister legt dem zuständigen Fachausschuss bis Ende des 2. Quartals 2026 ein Konzept für eine umfassende digitale und analoge Informationskampagne zur Silvesternacht vor.

Das Konzept soll insbesondere:

- über geltende Verbots- und Sicherheitszonen informieren,
- die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen darstellen,
- über Risiken von Feuerwerk und Böllerei aufklären,
- sowie die Prüfung und Bewertung alternativer, insbesondere lärmarmen Veranstaltungsformate zur Reduzierung privater Böllerei umfassen.

05

Für die Ortsteile sind Regelungen zu treffen, die es ermöglichen, dass dort auf Beschluss des jeweiligen Ortsteilrates zentrale Silvesterveranstaltungen bzw. zentrale Feuerwerke stattfinden können; dabei sind geeignete Unterstützungs-, Finanzierungs- und Kooperationsmöglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls vorzusehen.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2026 ein konkretes Umsetzungs-, Organisations- und Finanzierungskonzept für ein zentrales städtisches Silvesterangebot vorzulegen, das insbesondere die Durchführung einer jährlich professionell organisierten Licht-, Drohnen- bzw. Lasershow (z. B. auf dem Domplatz) oder auch einer klassischen Feuerwerksshow, ein Sicherheits- und Ordnungskonzept einschließlich notwendiger Einsatz- und Kontrollstrukturen, die Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure sowie Vorschläge zur haushaltsrechtlichen Sicherung der erforderlichen Mittel umfasst. Das Konzept ist nach zwei Jahren zu evaluieren und perspektivisch weiterzuentwickeln, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Einbindung oder Ausweitung auf die Ortsteile.

07

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Maßnahmenkonzept zum verbesserten Schutz von Einsatzkräften (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Ordnungsamt) in der Silvesternacht vorzulegen.

Das Konzept soll insbesondere prüfen:

- die Einrichtung und konsequente Kontrolle von Sicherheits- und Verbotszonen,
- verstärkte gemeinsame Streifen von Ordnungsamt und Polizei in Schwerpunktbereichen,
- organisatorische Schutzmaßnahmen an Einsatzstellen (z. B. Absicherung von Einsatzfahrzeugen, geschlossene Einsatzverbände),
- eine angemessene zusätzliche Schutzausstattung,
- sowie Maßnahmen zur konsequenten Verfolgung und öffentlichen Ahndung von Angriffen auf Einsatzkräfte.

Ziel ist es, Übergriffe wirksam zu verhindern und die Sicherheit der Einsatzkräfte nachhaltig zu erhöhen.

26.02.2026, gez. i.A. [REDACTED]
Datum, Unterschrift Fraktion SPD & PIRATEN

26.02.2026, gez. i.A. [REDACTED]
Datum, Unterschrift Fraktion Die Linke

26.02.2026, gez. i.A. [REDACTED]
Datum, Unterschrift Fraktion Mehrwertstadt

26.02.2026, gez. i.A. [REDACTED]
Datum, Unterschrift Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Ziel ist ein grundsätzliches Böllerverbot.

Der Stadtrat hält ein umfassendes Böllerverbot – insbesondere in der Erfurter Altstadt und weiteren sensiblen Bereichen – für geboten. Kommunen sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung stärker ermächtigt werden, durch Satzung eigene Verbotszonen festzulegen und die private Böllerei wirksam einzuschränken.

Hierzu sind bundes- und landesrechtliche Regelungen entsprechend anzupassen. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund sowie der Landesregierung Thüringen auf Bundesebene für entsprechende Änderungen im Sprengstoffrecht einzusetzen, um den Kommunen weitergehende Handlungsmöglichkeiten einzuräumen.

Unabhängig davon sind die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten – insbesondere nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV – konsequent auszuschöpfen. Die Verwaltung soll prüfen, welche personellen, organisatorischen und finanziellen Ressourcen erforderlich sind, um bestehende Verbotsregelungen wirksam zu kontrollieren und durchzusetzen, und entsprechende Vorschläge zur haushaltsrechtlichen Sicherung unterbreiten.

Neben ordnungsbehördlichen Maßnahmen ist eine umfassende Informationskampagne erforderlich, um die Öffentlichkeit über die geltenden Regelungen, Sicherheitszonen sowie die Risiken von Böllerei und Feuerwerk zu informieren. Zudem sollen alternative, lärmärmere Veranstaltungsformate – wie ein zentrales städtisches Silvesterangebot – konzeptionell geprüft und entwickelt werden.

Die Belange der Ortsteile sind dabei ausdrücklich zu berücksichtigen.

Um eine Benachteiligung der Ortsteile gegenüber der Kernstadt zu vermeiden, sind Regelungen zu entwickeln, die es Ortsteilräten ermöglichen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und verfügbaren Budgets eigene, organisierte Silvesterveranstaltungen durchzuführen. Hierzu sind Unterstützungs-, Kooperations- und Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass Sicherheits- und Ordnungskonzepte auch in den Ortsteilen angemessen berücksichtigt werden.

Der Schutz von Einsatzkräften (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Ordnungsamt) ist dabei besonders zu berücksichtigen. Geeignete Maßnahmen zur Einrichtung und Kontrolle von Sicherheits- und Verbotszonen sowie zur konsequenten Ahndung von Verstößen sind in Abstimmung der zuständigen Institutionen umzusetzen.

Soweit der Erlass einer Allgemeinverfügung erforderlich ist, fällt dieser in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.